

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. September 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-275
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 55-1.42.1-20/06

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 26. Juli 2000

Zulassungsnummer:

Z-42.1-322

Antragsteller:

PRC Polymer-Kanalsystem
GmbH & Co. KG
Frankenweg 100
32549 Bad Oeynhausen-Werste

Zulassungsgegenstand:

Abwasserrohre aus gefülltem Reaktionsharzformstoff in den
Nennweiten DN 150 bis DN 400 und dazugehörige
Überschiebkupplungen

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2010

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 26. Juli 2000, verlängert durch Bescheid vom 12. August 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- A Der Abschnitt 3 "Bestimmungen für die Bemessung" erhält folgende Fassung:
"Die statische Berechnung kann in Anlehnung an die ATV A 127 durchgeführt werden. Für die statische Berechnung sind ein Kurzzeit-E-Modul von 28000 N/mm^2 und ein Langzeit-E-Modul von 18700 N/mm^2 sowie die in Abschnitt 2.1.1.4 genannten Festlegungen zu berücksichtigen. Die Ringbiegezugspannungen sind aus den Scheiteldruckkräften (Kurz- und Langzeitwerte) nach Tabelle 1 zu ermitteln. Abweichend von ATV A 127 (Ausgabe Dezember 1988) ist ein Sicherheitsbeiwert von 2,5 zu verwenden."

Kersten

Beglaubigt

